

Information

hinsichtlich der Verfahrensweise für Aussteller der Messe: “ProWein 2017“

1. Hinweis für Aussteller aus EU-Mitgliedstaaten:

Für Aussteller aus EU-Mitgliedstaaten wird für die Messe “ProWein 2017“, wie bereits in den letzten Jahren, keine generelle Zulassung als registrierter Empfänger für verbrauchsteuerpflichtige Waren, mit eigens hierfür bekannt gegebener, besonderer Verbrauchssteuernummer, erteilt.

Für die Nutzung von EMCS müssen sich Aussteller von einer Speditionsgesellschaft oder einem anderen Handelsunternehmen, dass über eine Erlaubnis als registrierter Empfänger verfügt und (s)einen Sitz im Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, vertreten lassen. Jeder Aussteller benötigt die Verbrauchssteuernummer dieses gewählten Vertreters im Steuergebiet um elektronische Begleitdokumente (e-VD) wirksam eröffnen zu können.

Sollen Waren, für die die Verbrauchsteuer bereits im Abgangsmitgliedstaat (Staat der Versendung) entrichtet wurden (Waren des freien Verkehrs) in das Steuergebiet verbracht werden, sind diese unverzüglich nach Ankunft bei der Zollstelle auf dem Messegelände anzumelden und ggf. zu versteuern. Angemeldete Steuerbeträge sind unmittelbar und vor Ort zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass die Waren mit gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapieren (vereinfachtes Begleitdokument, Rechnung und Lieferschein) zu befördern und anzumelden sind.

2. Hinweis für Aussteller aus Nicht-EU-Staaten:

Aussteller aus Nicht-EU-Staaten fertigen die steuerpflichtigen Waren bitte wie gewohnt bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Deutschland ab.

Für die Abfertigung der Waren wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die zuständige Zollstelle. Sie können sich hierbei auch durch ein Speditionsunternehmen Ihrer Wahl vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hauptzollamt Düsseldorf